

Sammelantrag 2024: Anlage C - Umverteilungseinkommensstützung

(Nachfolgend aufgeführte Nummerierungen beziehen sich auf den Ausdruck des Formulars.)

3. Erklärung des Antragstellers

Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 1. Juni 2018 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen.

4. Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind.

5. Mir ist bekannt, dass

- die Umverteilungseinkommensstützung für maximal 60 ha gewährt werden kann.
- im Falle einer Übernahme vor dem Stichtag 15. Mai 2024 und/oder einer Übertragung dieser Flächen nach dem Stichtag 15. Mai 2024 ich für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäten) auf diesen Flächen während des Kalenderjahres 2024 verantwortlich bin.
- die Umverteilungseinkommensstützung nicht gewährt werden kann, wenn ich den Auszahlungsantrag auf Einkommensgrundstützung nicht fristgerecht einreiche oder im Rahmen der Prüfung und Berechnung meines Auszahlungsantrages auf Einkommensgrundstützung keine förderfähigen Flächen ermittelt werden können oder eine Betriebsaufspaltung nach dem 01.06.2018 einzig zu dem Zwecke des Erhaltes der Umverteilungseinkommensstützung 2024 erfolgte.

6. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2117 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juni 2021
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.